

Swisscanto (CH) Index Fund V

Februar 2016

Swisscanto (CH) Index Fund V

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" zurzeit mit den Teilvermögen

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total (I)
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe ex CH
Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Canada
Swisscanto (CH) Index Equity Fund World ex CH
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Domestic CHF
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Foreign CHF
Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.
Swisscanto (CH) Index Bond Fund USA Govt.
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex EUR/USD/CHF) Govt.
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. hedged CHF
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex JPY/CHF) Inflation-Linked hedged CHF
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect
Swisscanto (CH) Index Commodity Fund hedged CHF

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Februar 2016

Der Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund V wurde im Dezember 2015 von der Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, als Fondsleitung und der Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank im Rahmen einer sog. Umstellung unter Eingliederung von Teilvermögen, welche zuvor Teilvermögen des Swisscanto (CH) Index Fund I bildeten, aufgelegt.

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder im Fondsvertrag enthalten sind.

Der Vertrieb erfolgt über die Zürcher Kantonalbank bzw. über weitere durch diese eingesetzten Vertriebssträger.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind in der Schweiz durch die Aufsichtsbehörde, die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, genehmigt worden und können in der Schweiz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ohne Einschränkungen vertrieben werden. Vertriebsbewilligungen in anderen Staaten bestehen zurzeit keine und werden auch nicht angestrebt.

Der Verteilung dieses Prospekts und dem Angebot und Verkauf von Anteilen der Teilvermögen des Umbrella-Fonds können in einzelnen Rechtsordnungen Schranken gesetzt sein. Jede Person, die in den Besitz dieses Prospektes mit integriertem Fondsvertrag und/oder eines Zeichnungsscheins eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds gelangt, hat sich selbst über die massgeblichen Gesetzesbestimmungen (einschliesslich der Steuergesetzgebung) der betroffenen Rechtsordnungen zu informieren, namentlich über diejenigen ihres jeweiligen Wohnsitz- und Heimatstaates.

Die Fondsleitung, die Depotbank sowie die weiteren durch diese eingesetzten Vertriebsträger können Zeichnungen zurückweisen, insbesondere wenn sie der Auffassung sind, dass diese von Personen stammen, die mit der Abgabe der Zeichnung die Gesetze einer auf sie anwendbaren Rechtsordnung verletzen.

1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen

Der Swisscanto (CH) Index Fund V ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (der "Umbrella-Fonds"), welcher derzeit die folgenden Teilvermögen umfasst:

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total (I)
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe ex CH
Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Canada
Swisscanto (CH) Index Equity Fund World ex CH
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Domestic CHF
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Foreign CHF
Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.
Swisscanto (CH) Index Bond Fund USA Govt.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex EUR/USD/CHF) Govt.
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. hedged CHF
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex JPY/CHF) Inflation-Linked hedged CHF
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect
Swisscanto (CH) Index Commodity Fund hedged CHF

Der Fondsvertrag wurde von der Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 27. November 2015 genehmigt. Im Rahmen einer sog. Umstellung wurden folgende ehemalige Teilvermögen des Swisscanto (CH) Investment Fund I per Dezember 2015 in den vorliegenden Umbrella-Fonds eingegliedert:

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total (I)
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe ex CH
Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Canada
Swisscanto (CH) Index Equity Fund World ex CH
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Domestic CHF
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Foreign CHF
Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.
Swisscanto (CH) Index Bond Fund USA Govt.
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex EUR/USD/CHF) Govt.
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. hedged CHF
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex JPY/CHF) Inflation-Linked hedged CHF
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect
Swisscanto (CH) Index Commodity Fund hedged CHF

Als Dachfonds ausgestaltete Teilvermögen des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund I und des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund I (IPF I) investieren wie folgt in Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds:

Als Dachfonds ausgestaltetes Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF (I) des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund I:
■ Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Domestic CHF

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Foreign CHF

Als Dachfonds ausgestaltetes Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund I:

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD

Als Dachfonds ausgestaltetes Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World hedged CHF des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund I:

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD

Als Dachfonds ausgestaltetes Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World ex CH des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund I (IPF I):

- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe ex CH
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Canada

Beim Swisscanto (CH) Index Fund I und beim Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund I (IPF I) handelt es sich um Umbrella-Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anleger" für qualifizierte Anleger, die dieselbe Fondsleitung und Depotbank wie dieser Umbrella-Fonds aufweisen. Diese Dachfonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften bis zu 100% der Anteile der massgeblichen Zielfonds erwerben. Bezuglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 20 des Fondsvertrages verwiesen.

Der Umbrella-Fonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Zurzeit können für die Teilvermögen Anteilklassen mit den Bezeichnungen N, T, K, S und AST eröffnet werden. Detaillierte Angaben zu den einzelnen Anteilklassen für die Teilvermögen, den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der einzelnen Anteilklassen sowie den Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.

- N Klassen sind thesaurierende Anteile, denen keine Verwaltungskommission belastet wird. Sie stehen nur qualifizierten Anlegern im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) sowie der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) offen,

die (i) einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag oder eine individuelle Investitionsvereinbarung mit der Zürcher Kantonalbank, Zürich, abgeschlossen haben oder die (ii) über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Zürcher Kantonalbank, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Der Kooperationsvertrag sieht dabei vor, dass zwischen dem Anleger und dem Finanzintermediär ein Vermögensverwaltungsvertrag oder eine Investitionsvereinbarung bestehen muss. Im individuellen Vermögensverwaltungsvertrag oder der individuellen Investitionsvereinbarung wird dem Kunden jeweils offen gelegt, dass seine Gelder in die Anteile dieser Klasse investiert werden können. Die Fondsleitung wird für ihre Tätigkeit (Leitung) durch die Zürcher Kantonalbank bzw. den Kooperationspartner (direkt oder via Zürcher Kantonalbank) aus den an diese durch die Anleger bezahlten Gebühren entschädigt.

- Anteile der T Klasse sind thesaurierende Anteile, die allen qualifizierten Anlegern im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) sowie der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) offen stehen.
- Anteile der K Klasse sind thesaurierende Anteile und stehen nur qualifizierten Anlegern im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) sowie der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) offen, die (i) einen Kooperationsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank, Zürich, abgeschlossen haben ("strategische Partner") oder die (ii) über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Zürcher Kantonalbank, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat ("strategischer Drittanbieter"), ohne dass die Teilnahmevoraussetzungen der N Klasse (individueller Vermögensverwaltungsvertrag oder individuelle Investitionsvereinbarung, welche die Anlage in die Anteile dieser Klasse vorsehen, verbunden mit der Entschädigung der Fondsleitung über die Zürcher Kantonalbank bzw. den Kooperationspartner) vorliegen.
- Anteile der S Klasse sind thesaurierende Anteile, die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 (JPY 10'000'000) ausgegeben werden und denen keine Verwaltungskommission belastet wird. Sie stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls den Vertrieb wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet.
- Anteile der AST Klasse sind thesaurierende Anteile und können ausschliesslich von der Swisscanto Anlagestiftung und der Swisscanto Anlagestiftung Avant gezeichnet werden.

Die Referenzwährung der Klassen N, T, K, S und AST entspricht der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens.

Die Anteilklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilkasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilkasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilkasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.2 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateinsatz der Teilvermögen

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7 bis 15) ersichtlich.

Der Wert der Anlagen der Teilvermögen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert der Anlagen. Je nach dem generellem Börsentrend und der Entwicklung der im Vermögen der Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger eine bestimmte Rendite erzielt, dass er Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann oder dass das Anlageziel erreicht wird.

Spezifische Risiken sind in Ziff. 1.4 erwähnt.

1.2.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

Die Teilvermögen bilden grundsätzlich jeweils direkt oder indirekt einen Referenzindex nach.

Anlagen in Anteile bzw. Aktien von Dachfonds (Funds of Funds) sind ausdrücklich ausgeschlossen.

a) Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total (I)

Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex Swiss Performance Index (SPI®) nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilelementen des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilelement des Referenzindex aufweisen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilelementen des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilelementen des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilelement des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräußert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

b) Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland

Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex Swiss Performance Index EXTRA® (SPI EXTRA®) nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilssegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilssegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilssegment des Referenzindex aufweisen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilssegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilssegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilssegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräußert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

c) Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe ex CH

Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex MSCI Europe ex Switzerland Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;

- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilegment des Referenzindex aufweisen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 30% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World ex CH des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund I (IPF I) (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezuglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 20 des Fondsvertrages verwiesen.

d) Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA

Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex MSCI USA Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilegment des Referenzindex aufweisen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

e) Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan

Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex MSCI Japan Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilelementen des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilelement des Referenzindex aufweisen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilelementen des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilelementen des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilelement des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World ex CH des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund I (IPF I) (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezuglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 20 des Fondsvertrages verwiesen.

f) Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan

Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex MSCI Pacific ex Japan Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilelementen des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilelement des Referenzindex aufweisen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilelementen des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilelementen des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilelement des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräußert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World ex CH des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund I (IPF I) (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezuglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 20 des Fondsvertrages verwiesen.

g) Swisscanto (CH) Index Equity Fund Canada

Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex MSCI Canada Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;

- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World ex CH des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund I (IPF I) (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezuglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 20 des Fondsvertrages verwiesen.

h) Swisscanto (CH) Index Equity Fund World ex CH

Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex MSCI World ex Switzerland Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex und die oben erwähnten Anlagen sowie auf den Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehende Indices, die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;

- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilegmente des Referenzindex lauten sowie auf den Referenzindex bzw. Teilegmenten des Referenzindex nahestehende Indices, die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 49% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

i) **Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets**

Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex MSCI Emerging Markets Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) oder aktienähnliche Wertpapiere wie American Depository Receipts (ADR), American Depository Shares (ADS), Global Depository Receipts (GDR) und Global Depository Shares (GDS) etc. von Gesellschaften, die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

j) Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Domestic CHF

Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex SBI® Domestic AAA-BBB nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf Schweizer Franken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von Schweizer Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindexes sind;
- b) darf vorübergehend in auf Schweizer Franken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in auf Schweizer Franken lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilelementen des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilelement des Referenzindex aufweisen;
- e) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindexes abweicht;
- f) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilelemente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilelementen des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilelement des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. f oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF (I) des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund I (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoerteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 20 des Fondsvertrages verwiesen.

k) Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Foreign CHF

Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex SBI® Foreign AAA-BBB nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf Schweizer Franken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von ausländischen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindexes sind;
- b) darf vorübergehend in auf Schweizer Franken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in auf Schweizer Franken lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilelementen des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilelement des Referenzindex aufweisen;
- e) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindexes abweicht;
- f) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilelemente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilelementen des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilelement des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. f oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF (I) des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund I (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoerteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 20 des Fondsvertrages verwiesen.

l) Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.

Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex Citigroup EMU Government Bond Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf Euro lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindexes sind;
- b) darf vorübergehend in auf Euro lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in auf Euro lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilelementen des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilelement des Referenzindex aufweisen;
- e) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindexes abweicht;
- f) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilelemente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilelementen des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilelement des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. f oben dürfen 30% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

m) Swisscanto (CH) Index Bond Fund USA Govt.

Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex Citigroup US Government Bond Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf US-Dollar lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindexes sind;
- b) darf vorübergehend in auf US-Dollar lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in auf US-Dollar lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilelementen des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilelement des Referenzindex aufweisen;
- e) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindexes abweicht;
- f) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilelemente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilelementen des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilelement des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. f oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

n) **Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex EUR/USD/CHF) Govt.**

Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex Citigroup World ex EMU, ex US, ex Switzerland Government Bond Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von pri-

vaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindexes sind;

- b) darf vorübergehend in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in auf im Referenzindex enthaltende Währungen lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) darf in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern mit einem Mindestrating von BBB- (Standard & Poor's) oder einem anderen gleichwertigen Rating investieren, welche nicht im Referenzindex enthalten sind, ohne die Voraussetzungen von lit. b oder c zu erfüllen;
- e) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilelementen des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilelement des Referenzindex aufweisen;
- f) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindexes abweicht;
- g) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilelemente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilelementen des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilelement des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. g oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

o) Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)

Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex Citigroup World ex Switzerland Government Bond Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen

- a) investiert in Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, die im Referenzindex enthalten sind;
- b) darf vorübergehend in Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) darf in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern mit einem Mindestrating von BBB- (Standard & Poor's) oder einem anderen gleichwertigen Rating investieren, welche nicht im Referenzindex enthalten sind, ohne die Voraussetzungen von lit. b oder c zu erfüllen;
- e) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex und die oben erwähnten Anlagen sowie auf den Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehende Indices, die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- f) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindexes abweicht;
- g) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten sowie auf den Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehende Indices, die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. g oben dürfen 49% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

p) Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. hedged CHF

Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex Citigroup World ex Switzerland Government Bond Index hedged in CHF nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen

- a) investiert in Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, die im Referenzindex enthalten sind;
- b) darf vorübergehend in Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) darf in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern mit einem Mindestrating von BBB- (Standard & Poor's) oder einem anderen gleichwertigen Rating investieren, welche nicht im Referenzindex enthalten sind, ohne die Voraussetzungen von lit. b oder c zu erfüllen;
- e) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex und die oben erwähnten Anlagen sowie auf den Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehende Indices, die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- f) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindexes abweicht;
- g) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten sowie auf den Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehende Indices, die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. g oben dürfen 49% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

q) Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex JPY/CHF) Inflation-Linked hedged CHF

Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex Citigroup World ex Japan Inflation-Linked Securities Index hedged CHF nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen

- a) investiert in inflationsindexierte Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche inflationsindexierte Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindexes sind;
- b) darf vorübergehend in inflationsindexierte Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche inflationsindexierte Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in inflationsindexierte Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche inflationsindexierte Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilelementen des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilelement des Referenzindex aufweisen;
- e) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindexes abweicht;
- f) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilelemente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilelementen des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilelement des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. f oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

r) Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR

Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex Citigroup EUR World Broad Investment-Grade (World BIG) Corporate Bond Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf Euro lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindexes sind;

- b) darf vorübergehend in auf Euro lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in auf Euro lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilelementen des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilelement des Referenzindex aufweisen;
- e) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindexes abweicht;
- f) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilelemente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilelementen des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilelement des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. f oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World und Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World hedged CHF des Swisscanto (CH) Index Fund I (Dachfonds). Diese beiden Dachfonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezuglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 20 des Fondsvertrages verwiesen.

s) Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD

Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex Citigroup USD World Broad Investment-Grade (World BIG) Corporate Bond Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf US-Dollar lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindexes sind;

- b) darf vorübergehend in auf US-Dollar lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in auf US-Dollar lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilelementen des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilelement des Referenzindex aufweisen;
- e) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindexes abweicht;
- f) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilelemente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilelementen des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilelement des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. f oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World und Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World hedged CHF des Swisscanto (CH) Index Fund I (Dachfonds). Diese beiden Dachfonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezuglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 20 des Fondsvertrages verwiesen.

t) Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD

Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex Citigroup World ex EUR, ex USD Broad Investment-Grade (World BIG) Corporate Bond Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindexes sind;

- b) darf vorübergehend in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- e) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindexes abweicht;
- f) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. f oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World und Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World hedged CHF des Swisscanto (CH) Index Fund I (Dachfonds). Diese beiden Dachfonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezuglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 20 des Fondsvertrages verwiesen.

u) Swisscanto (CH) Index Commodity Fund hedged CHF

Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex Bloomberg Commodity Index hedged in CHF nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Bestandteile des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Bestandteilen des Referenzindexes zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Derivate, denen direkt oder indirekt Commodities, die im Referenzindex enthalten sind, zugrunde liegen;

- b) vorübergehend in Derivate, denen direkt oder indirekt Commodities, die nicht im Referenzindex enthalten sind, zugrunde liegen, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- d) Anlagen in auf US-Dollar oder andere konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d und e des Fondsvertrages, sofern und soweit diese als geldnahe Mittel i.S. von § 12 Ziff. 6 des Fondsvertrages Verpflichtungen aus Anlagen in Derivate gemäss lit. a bis c oben, sicherstellen. Anstelle von Direktanlagen in Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit können auch Anlagen in Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 2 lit. c des Fondsvertrages treten, die ausschliesslich in solche Anlagen investieren;
- e) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Derivate auf Commodities, die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. e oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

v) **Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect**

Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex SXI Real Estate Funds Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Anteile bzw. Aktien von Schweizer Immobilienanlagefonds und Immobilien SICAV, die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Schweizer Immobilienanlagefonds und Immobilien SICAV, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien, insbesondere Börsenkapitalisierung und Liquidität, mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

w) Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect

Bei seinen Anlagen bildet das Teilvermögen grundsätzlich den Referenzindex FTSE EPRA/NAREIT Developed Europe ex Switzerland Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte bzw. Anteile von Immobilieninvestmentgesellschaften bzw. Immobilienanlagefonds (insbesondere REITs – Real Estate Investment Trusts), welche an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss lit. a, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilssegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilssegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilssegment des Referenzindex aufweisen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilssegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilssegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilssegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

x) Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect

Bei seinen Anlagen bildet das Teilvermögen grundsätzlich den Referenzindex FTSE EPRA/NAREIT Developed Asia Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte bzw. Anteile von Immobilieninvestmentgesellschaften bzw. Immobilienanlagefonds (insbesondere REITs – Real Estate Investment

Trusts), welche an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und die im Referenzindex enthalten sind;

- b) vorübergehend in Anlagen gemäss lit. a, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräußert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Als Sicherheiten sind folgende Arten zulässig:

- Aktien;
- Anleihenobligationen;
- Bankguthaben.

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

Der Wert der Sicherheiten hat unter Miteinbezug von allfälligen Sicherheitsabschlägen jederzeit mindestens 105% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten zu betragen oder mindestens 102%, wenn die Sicherheiten aus (i) flüssigen Mitteln oder (ii) fest oder variabel verzinslichen Effekten, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur von mindestens AAA, Aaa oder gleichwertig aufweisen. Werden bei OTC-Geschäften Vermögenswerte als Sicherheiten entgegengenommen, so hat der Wert der Sicherheiten unter Miteinbezug von allfälligen Sicherheitsabschlägen jederzeit mindestens 100% des Kontraktwertes zu entsprechen.

Die Sicherheitsmargen werden wie folgt festgelegt:

Für die Festlegung der Bewertungsabschläge kommt eine für die Fondsleitung gesamthaft geregelte Strategie zur Anwendung, welche Sicherheitsmargen zwischen 3% und 12% vorsieht. Die Festlegung der Sicherheitsmarge erfolgt dabei vor allem in Abhängigkeit von der Art der Sicherheit.

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

Barsicherheiten dürfen in Staatsanleihen von hoher Qualität (derzeit mit Minimalrating einer anerkannten Ratingagentur von A- oder gleichwertig) mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten wieder angelegt werden. Bei der Wiederanlage von Barsicherheiten besteht für das jeweilige Teilvermö-

gen in Bezug auf die jeweiligen Staatsanleihen ein Zins-, Kredit- und Liquiditätsrisiko, welches sich im Falle eines Ausfalls oder eines Verzugs der Gegenpartei manifestieren kann.

1.2.2 Derivateinsatz der Teilvermögen

Die Fondsleitung setzt Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Vermögen der Teilvermögen ein. Der Derivateinsatz darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifizieren die Teilvermögen als einfache Anlagefonds. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung (vereinfachtes Verfahren).

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern entsprechend die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (Over-the-Counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf die Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

1.3 Profil des typischen Anlegers

Die Teilvermögen des Umbrella-Fonds sind so ausgestaltet, dass sie sich als mittel- bis langfristige Anlage eignen und sich nur für Anleger empfehlen, welche bereit und in der Lage sind, jeweils auch Verluste hinzunehmen. Der Umbrella-Fonds bzw. seine Teilvermögen eignen sich nicht für Investoren, welche kurzfristig über das investierte Kapital verfügen wollen oder es benötigen. Die Teilvermögen entsprechen keiner Geldmarktanlage und können dementsprechend auch nicht als Ersatz für eine solche verwendet werden.

Die Fondsleitung empfiehlt den Investoren, Anlagen in die Teilvermögen des Umbrella-Fonds als ein langfristiges Engagement zu betrachten und diese Anlagen nicht über Darlehen zu finanzieren.

1.4 Risiken

Anlagen im Anlageuniversum der Teilvermögen unterliegen Marktschwankungen. Diese können in Zeiten hoher Volatilität einen erheblichen Umfang annehmen.

Das Fondsvermögen der Teilvermögen kann den nachfolgend genannten Risiken ausgesetzt sein. Es handelt sich nicht um eine abschliessende Aufzählung:

- a) **Emittentenrisiko:** Unter dem Emittentenrisiko versteht man das Risiko, dass ein Emittent von Wertpapieren zahlungsunfähig wird und die Inhaber der Wertpapiere ihr eingesetztes Kapital verlieren. Eine wichtige Rolle spielt das Emittentenrisiko bei Forderungswertpapieren und -wertrechten, aber auch bei Derivaten wie Optionsscheinen oder Zertifikaten. Das Emittentenrisiko hängt immer von der finanziellen und wirtschaftlichen Situation und Zukunft des Emittenten ab.
- b) **Liquiditätsrisiko:** Die Liquidität von individuellen Finanzinstrumenten kann eng begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass die Fondsleitung unter gewissen Umständen eine Position nur mit erheblichen Schwierigkeiten verkaufen kann. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Finanzinstrumente dekotiert werden. Das Liquiditätsrisiko ist insofern begrenzt, als für die Teilvermögen überwiegend Anlagen in relativ liquiden Instrumenten und Märkten angestrebt werden.
- c) **Allgemeines Marktrisiko:** Die Teilvermögen investieren in die weltweiten Märkte für Effekten und andere Finanzinstrumente. Politische Unsicherheit, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und der fiskalischen Rahmenbedingungen können die individuellen Anlagen der Teilvermögen und deren Rendite negativ beeinflussen. Die Fondsleitung strebt insofern eine Begrenzung der Marktrisiken an, als sie ihre Anlagen vorab in den weltweit führenden Märkten tätigt.
- d) **Währungsrisiko:** Die Teilvermögen investieren z.T. weltweit in Anlagen, die auf verschiedene Währungen lauten. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht der Rechnungseinheit der Teilvermögen entspricht, ist mit einem Währungsrisiko verbunden. Die Fondsleitung kann Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit lauten, gegen diese absichern.
- e) **Staatsanleihen:** Gewisse Staaten und staatliche Behörden stützen sich zu Finanzierungszwecken stärker als andere auf ausländische Investitionen und die internationalen Märkte. Anlagen in Staatsanleihen, die von solchen Staaten oder staatlichen Behörden ausgegeben oder garantiert werden, bergen ein höheres Risiko, da der Emittent unter Umständen nicht in der Lage oder bereit ist, das Kapital und/oder die Zinsen zum Zeitpunkt ihrer nach den Anleihebedingungen eintretenden Fälligkeit zurückzuzahlen. Folglich besteht das Risiko, dass der Emittent die Tilgung verschiebt oder mit den Zins- und Tilgungszahlungen in Verzug gerät.
- f) **Konzentration der Anlagen/Risikostreuung:** Die Fondsleitung ist bestrebt, ein durch Anlage in Instrumente einer Vielzahl von Emittenten diversifiziertes Fondsporfeuille zu gestalten. Indes können die Anlagen der Teilvermögen jeweils in einzelne Wirtschaftssektoren investiert werden. Dabei können überdies die Anlagen jeweils auf einzelne Bereiche dieses Sektors und einzelne Regionen fokussieren. Dieses Anlageverhalten kann das Verlustrisiko erhöhen, wenn die jeweils gewählte Anlagestrategie nicht die Erwartungen erfüllt.
- g) **Edelmetalle / Waren (Commodities):** Die Märkte für Anlagen in Edelmetallen und Commodities können sich anders als die traditionellen Effektenmärkte entwickeln. Neben der Nachfrage nach diesen Rohstoffen sind phasenweise auch erhebliche spekulative Engagements zu verzeichnen, die die Volatilität der Märkte erhöhen. Im Übrigen sind die Commodities Preise vorab von der globalen Nachfrage nach Rohstoffen abhängig. Die Produktion kann

überwiegend erst zeitverzögert angepasst werden. Commodities werden häufig in Ländern gefördert, deren politische und gesellschaftliche Situation instabil ist, was sich möglicherweise auf die Produktion der entsprechenden Commodities und damit auf die Preisbildung auswirken kann. Namentlich bei seltenen Metallen können aufgrund von nicht rationalem Marktverhalten Preisausschläge auftreten.

1.5 Für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Die nachfolgenden steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und, soweit publiziert, Praxis in der Schweiz sowie der Europäischen Union aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Interessierte Anleger sollten sich über die steuerlichen Normen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Fondsanteilen an ihrem Wohnsitz oder am Sitz der Zahlstelle Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

1.5.1 Eidgenössische Verrechnungssteuer und ausländische Quellensteuer

Anlagefonds besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die auf inländischen Erträgen der Anlagen der Teilvermögen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann durch die Fondsleitung für die entsprechenden Teilvermögen vollumfänglich zurückfordert werden. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückfordert.

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen (Ausschüttungsanteile) unterliegen der Verrechnungssteuer (Quellensteuer von 35% auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens). Bei Thesaurierungsanteilen wird auf den zurück behaltenen Erträgen jährlich die Verrechnungssteuer abgerechnet und abgeführt. Die von den Teilvermögen aus der Veräußerung von Vermögenswerten realisierten Kapitalgewinne sind verrechnungssteuerfrei, sofern sie mit separatem Coupon ausgeschüttet oder in der Abrechnung an den Anleger gesondert ausgewiesen werden.

In der Schweiz domizierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizierte Anleger können ohne Abzug der Verrechnungssteuer erfolgen, sofern die Erträge des entsprechenden Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerab-

zug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

1.5.2 EU-Zinsbesteuerung

1.5.2.1 Zahlstelle innerhalb der Europäischen Union (EU)

Aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die Richtlinie) werden Erträge und allenfalls Kapitalgewinne auf Anlagen, welche Zinsen im Sinne der Richtlinie abwerfen und an natürliche Personen mit Ansässigkeit in einem anderen EU-Mitgliedstaat (der EU-Anleger) von einer in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassenen Zahlstelle ausgerichtet werden, grundsätzlich von der sog. automatischen Auskunftserteilung erfasst. In bestimmten EU-Mitgliedstaaten kommt ein Melde- oder ein Abzugsverfahren zur Anwendung. Soweit ein Abzugsverfahren vorgesehen ist, steht es dem EU-Anleger frei, statt der Quellensteuer auf den Zinserträgen die Meldung an die Steuerbehörde seines Ansässigkeitsstaates zu verlangen. Aufgrund einer von der EU-Zahlstelle auszustellenden Bescheinigung über den erfolgten Quellensteuerabzug kann der EU-Anleger in seinem EU-Ansässigkeitsstaat eine Anrechnung an seine Einkommenssteuer verlangen.

1.5.2.2 Zahlstellen in Drittstaaten (insbesondere Schweiz)

Aufgrund von Staatsverträgen mit der Europäischen Union wenden auch Drittstaaten (so auch die Schweiz) Regelungen an, die der EU-Zinsbesteuerung gleichwertig sind. Die in solchen Staaten ansässigen Zahlstellen wenden das Abzugs- oder das Meldeverfahren auf Erträgen und Kapitalgewinnen derjenigen Anlagen an, welche in den Anwendungsbereich des entsprechenden Staatsvertrages fallen. Die Kriterien sind dabei mit denjenigen der Richtlinie abgestimmt, müssen jedoch nicht identisch sein. Interessierte EU-Anleger sollten sich über ihre Situation beim Institut, bei welchem sie ihre Anlagen tätigen oder bei sonstigen qualifizierten Beratern erkundigen. Es ist namentlich festzuhalten, dass die Bestimmungen des nachstehenden Absatzes nur für Zahlstellen mit Sitz in der Schweiz verbindlich sind und für Zahlstellen in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Staaten, die mit der EU Staatsverträge abgeschlossen haben, abweichende Regelung gelten können.

Laut Staatsvertrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Europäischen Union vom 26. Oktober 2004 über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (das Abkommen), fallen schweizerische Anlagefonds bzw. Teilvermögen schweizerischer Umbrella-Fonds, welche die Kriterien für die Befreiung von der Verrechnungssteuer gegen Bankenerklärung (Affidavit) nicht erfüllen und so der eidgenössischen Verrechnungssteuer unterliegen, nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens. In diesen Fällen erheben Schweizer Zahlstellen keinen Zinsbesteuerungsrückbehalt. Hingegen fällt, wie vorgehend erläutert, die Verrechnungssteuer auf Ertragsausschüttungen an.

Der Zinsbesteuerungsrückbehalt beträgt 35%.

Das Abkommen kennt für sämtliche betroffene Anlagefonds zwei Geringfügigkeitsregeln: Bei Anlagefonds, die direkt und/oder indirekt höchstens 15% ihres Vermögens in Forderungen, deren Erträge der EU-Zinsbesteuerung unterliegen, investieren, unterliegen weder Ausschüttungen noch Erträge, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung der Fondsanteile anfallen, der EU-Zinsbesteuerung. Bei Anlagefonds, die direkt und/oder indirekt mehr als 15%, jedoch maximal

25% ihres Vermögens in Forderungen, deren Erträge der EU-Zinsbesteuerung unterliegen, investieren, werden nur die Ausschüttungen, nicht aber die Erträge, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung der Fondsanteile erzielt werden, von der EU-Zinsbesteuerung erfasst. Anleger können sich bei der Fondsleitung, Depotbank oder dem Vertriebsträger erkundigen, ob ein Teilvermögen unter eine dieser Geringfügigkeitsklauseln fällt.

1.5.3 Abgeltende Quellensteuer (Abgeltungssteuer)

Aufgrund der Bestimmungen in den jeweiligen bilateralen Abkommen der Schweiz mit Partnerstaaten (zurzeit mit dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland sowie der Republik Österreich) über die Zusammenarbeit im Bereich Steuern sind Zahlstellen in der Schweiz verpflichtet, eine abgeltende Quellensteuer auf Betreffnissen von Anlagefonds zu erheben, welche direkt oder indirekt an betroffene Personen mit Ansässigkeit im Vereinigten Königreich oder Österreich geleistet werden, und zwar sowohl bei Ausschüttung und/oder Thesaurierung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Fondsanteile.

Dieser Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind für die abgeltende Quellensteuer in Grossbritannien und Österreich nicht transparent, d.h. die Erhebung der abgeltenden Quellensteuer basiert nicht auf den konkreten Steuerfaktoren des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen (Fonds-Reporting), sondern wird aufgrund einer Ersatzbemessung erfolgen. Die abgeltende Quellensteuer kann auf ausdrückliche Anweisung der betroffenen Person an die Schweizer Zahlstelle durch eine freiwillige Meldung an den Fiskus des Steuerdomizils ersetzt werden.

Der Steuerrückbehalt sowie die freiwillige Offenlegung (Meldung) gemäss EU-Zinsbesteuerungsabkommen (Ziff. 1.5.2) bleiben von der abgeltenden Quellensteuer unberührt. Wird der Steuerrückbehalt erhoben, so gilt dieser als abgeltend. Allfällige höhere Abkommenssätze werden auf der gleichen Bemessungsgrundlage zusätzlich erhoben.

1.5.4 Weitere Steuern (insbesondere Einkommensteuern)

Neben den vorstehend erläuterten Quellensteuern (Ziff. 1.5.1) sowie einem allfälligen Steuerrückbehalt (Ziff. 1.5.2) resp. der abgeltenden Quellensteuer (Ziff. 1.5.3) richten sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Kaufen, Halten und Verkaufen von Fondsanteilen nach den steuerlichen Vorschriften im Ansässigkeitsstaat des Anlegers.

1.5.5 Foreign Account Tax Compliance Act - FATCA

Die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als Qualified Collective Investment Vehicle im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist Swisscanto Fondsleitung AG. Seit ihrer Gründung im Jahre 1960 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung betrug am 30. Juni 2015 CHF 5 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt. Alleinaktionärin der

Fondsleitung ist die Swisscanto Holding AG, Zürich, an welcher die Zürcher Kantonalbank als Alleinaktionärin 100% der Aktien hält.

Verwaltungsrat:

Präsident:

- Daniel Previdoli, Mitglied der Generaldirektion und Leiter Products, Services & Directbanking, Zürcher Kantonalbank

Mitglieder:

- Regina Kleeb, Mitglied der Direktion und Leiterin Produktmanagement Anlage- & Vorsorgegeschäft, Zürcher Kantonalbank
- Christoph Schenk, Mitglied der Direktion und Leiter Investment Solutions, Zürcher Kantonalbank

Geschäftsleitung:

- Hans Frey, Geschäftsführer
- Bruno Schranz, stellvertretender Geschäftsführer und Leiter Business Development
- André Wirz, Leiter Administration & Operations
- Markus Erb, Leiter Legal & Compliance
- Andreas Hogg, Leiter Risk, Finance & Services

Per 31. Oktober 2015 verwaltete die Fondsleitung in der Schweiz insgesamt 184 kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 70.0 Mia. belief.

Per 31. Oktober 2015 verwaltete die Swisscanto Gruppe zudem 54 in Luxemburg domizilierte kollektive Kapitalanlagen mit einem Gesamtvermögen von CHF 15.1 Mia.

Adresse und Internet-Seite der Fondsleitung sind: Europaallee 39, CH-8004 Zürich, www.swisscanto.ch.

2.2 Delegation der Anlageentscheide

Die Fondsleitung hat die Anlageentscheide betreffend aller Teilvermögen an die Zürcher Kantonalbank, Zürich (ZKB), als Vermögensverwalterin delegiert, welche auch als Depotbank des Umbrella-Fonds fungiert und der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterliegt.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Vermögensverwalterin abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag. Die Vermögensverwaltung wird bei der ZKB durch Mitarbeiter in Organisationseinheiten ausgeführt, die nicht mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Depotbank betraut sind.

Allgemeine Angaben zur ZKB finden sich in Ziff. 3 dieses Prospekts.

2.3 Delegation weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat den Vertrieb und das Marketing des Fonds der Zürcher Kantonalbank als Vertriebsträgerin übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Vertriebsträgerin abgeschlossener Vertriebsvertrag.

Die Fondsleitung hat gewisse Tätigkeiten in den Bereichen EDV-Systeme und des Risk Management an die Zürcher Kantonalbank, Zürich, übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Zürcher Kantonalbank, Zürich, abgeschlossener Kooperationsvertrag.

2.4 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, der Vermögensverwalterin, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

3. Informationen über die Depotbank

Als Depotbank fungiert die Zürcher Kantonalbank (ZKB) mit Sitz in Zürich. Die Bank wurde im Jahre 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts gegründet.

Die ZKB deckt alle Bereiche des Bankgeschäfts ab, namentlich auch die Vermögensverwaltung.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Finanzinstrumente können an nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer übertragen werden, wenn die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Depotbank ist per 30. Juni 2014 bei den US-Steuerbehörden als Reporting Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, ein-schliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich.

4.2 Vertriebsträger

Mit dem Vertrieb der Teilvermögen ist die Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich, beauftragt worden.

Die Fondsleitung ist berechtigt, weitere Vertriebsträger mit dem Vertrieb der Teilvermögen zu beauftragen.

4.3 Prüfgesellschaft

Als Prüfgesellschaft amtet Ernst & Young AG, Maagplatz 1, CH-8005 Zürich.

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Rechnungsjahr	1. März bis Ende Februar
Kotierung	Die Anteile sind nicht börsenkotiert.
Valorennummern	vgl. Tabelle am Ende des Prospekts
ISIN	vgl. Tabelle am Ende des Prospekts
Rechnungseinheit der Teilvermögen	vgl. Tabelle am Ende des Prospekts
Verwendung der Erträge	vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden an jedem Bankwerktag (Auftragstag) bis zu einem bestimmten in der Tabelle am Ende des Prospekts genannten Zeitpunkt von der Depotbank entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag – siehe Tabelle am Ende des Prospekts) ermittelt (Forward Pricing).

Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an schweizerischen oder stadtzürcherischen Feiertagen statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind (vgl. § 16 Ziff. 1) oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 vorliegen.

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilkategorie am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilkategorie zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der ent-

sprechenden Klasse. Er wird auf 1/10'000 (vier Stellen nach dem Komma) der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens oder, falls abweichend, der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse gerundet. Bei Teilvermögen mit Rechnungseinheit JPY wird der Nettoinventarwert auf 1/100 (zwei Stellen nach dem Komma) der Rechnungseinheit des Teilvermögens oder, falls abweichend, 1/10'000 (vier Stellen nach dem Komma) der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse gerundet. Vorbehalten bleiben Sonderfälle, die in der Tabelle am Ende des Prospektes aufgeführt werden.

Der Ausgabepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, zuzüglich der Nebenkosten (namentlich marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahnten Betrages erwachsen (Ausgabespesen) und zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabespesen und der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 5.4. ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, abzüglich der Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (Rücknahmespesen) und abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmespesen und der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 5.4. ersichtlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen dienen ausschliesslich dazu, die beim Erwerb bzw. bei der Veräußerung der Anlagen anfallenden Investitionskosten zu decken und gehen vollständig zugunsten der jeweiligen Teilvermögen.

Die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen entfällt bei Sacheinlagen und –auslagen (vgl. Ziff. 5.3 nachfolgend) sowie beim Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens.

Die Valutierung erfolgt jeweils gemäss der Tabelle am Ende des Prospekts.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Fraktionsanteile können bis auf 1/1'000 Anteile ausgegeben werden.

Es ist der Fondsleitung und der Depotbank im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit gestattet, Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen vollständig oder anteilmässig zurückzuweisen, sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern oder Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen. Eine vollständige oder anteilmässige Zurückweisung von Anträgen auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen kann insbesondere erfolgen, wenn sich der Vermögensverwalterin keine zusätzlichen Anlagemöglichkeiten bieten, welche mit der Verfolgung ihrer Anlagestrategie vereinbar sind.

5.3 Sacheinlagen und –auslagen

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet (Sacheinlage oder „contribution in kind“) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden (Sachauslage oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die zu übertragenden Anlagen müssen grundsätzlich täglich bewertet werden oder an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Die Fondsleitung entscheidet allein über die Sacheinlage oder Sachauslage und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik und dem Fondsvertrag steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten von Sacheinlagen und Sachauslagen dürfen nicht dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden. Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Sacheinlagen und Sachauslagen werden zum Nettoinventarwert abgerechnet. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft. Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht offen zu legen.

5.4 Vergütungen und Nebenkosten

Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebsträgern im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebsträgern im In- und Ausland	höchstens 3%
Nebenkosten (Ausgabe- und Rücknahmespesen) zugunsten des Vermögens der Teilvermögen, die den Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. dem Verkauf von Anlagen erwachsen (§ 17 Ziff. 2 des Fondsvertrags)	
Ausgabespesen - Zuschlag zum Nettoinventarwert	höchstens 2%
Rücknahmespesen - Abzug vom Nettoinventarwert	höchstens 2%
Kommission für die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses	höchstens 0,5% der Bruttoausschüttung

Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 20 des Fondsvertrags)

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung:

K Klasse: höchstens 1.60% p.a.
T Klasse: höchstens 0.90% p.a.
N Klasse: 0%.
S Klasse: 0%.

AST Klasse:

höchstens 1.00% p.a.

Die pauschale Verwaltungskommission wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben.

Eine detaillierte Aufstellung der in der pauschalen Verwaltungskommission enthaltenen Vergütungen und Nebenkosten ist aus § 20 des Fondsvertrags ersichtlich.

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Vertriebskommissionen und Rabatte

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Vertriebskommissionen (in der SFAMA Transparenzrichtlinie vom 22. Mai 2014 als Retrozessionen bezeichnet) zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen. Als hierfür vorausgesetzte Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Rabatte zwecks Reduktion der den Teilvermögen belasteten Gebühren oder Kosten direkt dem Anleger bezahlen. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren bezahlt werden, welche dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet wurden und somit das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und die Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Als objektive Kriterien können namentlich in Betracht kommen:

- das vom Anleger gezeichnete bzw. gehaltene Gesamtanlagevolumen in diesen und gegebenenfalls in andere Anlagefonds der gleichen Fondsleitung;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten;
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Teilvermögens;
- die Zeichnung und das Halten von Fondsanteilen durch einen Anleger auf Rechnung eines Dritten.

Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen eines Teilvermögens belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

		Anteilsklasse	2014/2015*
Teilvermögen			
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total (I)	N	0.00%	
	T	0.18%	
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland	N	0.00%	
	T	0.35%	
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe ex CH	N	0.00%	
	T	0.18%	
Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA	N	0.00%	
	T	0.18%	
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan	N	0.00%	
	T	0.18%	
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan	N	0.00%	
	T	0.22%	
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Canada	N	0.00%	
	T	0.24%	
Swisscanto (CH) Index Equity Fund World ex CH	N	0.00%	
	T	0.24%	
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets	N	0.00%	
	T	0.38%	
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Domestic CHF	N	0.00%	
	T	0.18%	
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Foreign CHF	N	0.00%	
	T	0.18%	
Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.	N	0.00%	
	T	0.18%	
Swisscanto (CH) Index Bond Fund USA Govt.	N	0.00%	
	T	0.18%	
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex EUR/USD/CHF) Govt.	N	0.00%	
	T	0.22%	
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)	N	0.00%	
	T	0.18%	
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. hedged CHF	N	0.00%	
	T	0.21%	
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex JPY/CHF) Inflation-Linked hedged CHF	N	0.00%	
	T	0.25%	
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR	N	0.00%	
	T	0.20%	
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD	N	0.00%	
	T	0.25%	
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD	N	0.00%	
	T	0.25%	
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect	N	0.75%**	
	T	0.95%**	
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect	N	0.03%**	
	T	0.24%**	
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect	N	0.00%	
	T	0.24%	
Swisscanto (CH) Index Commodity Fund hedged CHF	N	0.00%	

* Für das Geschäftsjahr vom 01. März 2014 bis zum 28. Februar 2015.

** Synthetische Total Expense Ratio: Betriebsaufwand im Verhältnis zum durchschnittlichen Fondsvermögen.

Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Erwirbt die Fondsleitung Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundener Zielfonds), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten, es sei denn, diese wird zugunsten des Fondsvermögens des Zielfonds erhoben.

Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Vorteile (soft commissions)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten soft commissions geschlossen.

5.5 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.zkb.ch abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung von Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform "www.fundinfo.com".

Preisveröffentlichungen erfolgen täglich auf der elektronischen Plattform "www.fundinfo.com".

5.6 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Anteile der Teilvermögen sind ausserhalb der Schweiz nicht zum Vertrieb bewilligt. Die nachstehenden länderspezifischen Ausführungen sind nicht abschliessend zu verstehen. Sowohl in den genannten Staaten wie auch in Drittstaaten können weitere Restriktionen bestehen. Bei Unklarheiten werden an der Zeichnung interessierte Personen aufgefordert, den Vertriebsträger zu kontaktieren.

Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile der Teilvermögen dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den

USA oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommensteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Die Anteile folgender Teilvermögen dürfen insbesondere nicht Personen mit Wohnsitz in Spanien oder Portugal sowie Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach spanischem oder portugiesischem Recht errichtet wurden oder verwaltet werden, die über eine Betriebsstätte in Spanien oder Portugal verfügen oder die zu mehr als 20% von einer in Portugal ansässigen Person gehalten werden, angeboten, an diese veräußert, weiterveräußert oder ausgeliefert werden:

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR

Die Anteile folgender Teilvermögen dürfen insbesondere nicht Personen mit Wohnsitz in China oder Taiwan sowie Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach chinesischem oder taiwanesischem Recht errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräußert, weiterveräußert oder ausgeliefert werden:

- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan
- Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect

5.7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvvertrag hervor.

Tabelle zum Prospekt: Übersicht über Merkmale der Teilvermögen und Anteilsklassen (Februar 2016)

Teilvermögen	Anteilsklassen	Ertragsverwendung	Valorennummer	ISIN	Rechnungseinheit des Teilvermögens	Weitere Zeichnungs-/Rücknahmewährung	Maximale Ausgabe- / Rücknahmespesen zu Gunsten Teilvermögen ¹⁾	Maximale Ausgabe- / Rücknahmekommissionen zu Gunsten Fondsleitung, Depotbank, Vertrieb	Max. pauschale Verwaltungskommission	Bewertungstag ab Auftragstag (Zeichnungs-/Rückn.tag)	Valuta ab Bewertungstag	Frist für tägliche Zeichnungen und Rücknahmen ²⁾	Referenzindex
Aktien													
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total (I)	N T K S AST	Thes. Thes. Thes. Thes. Thes.	11704370 11704371 n.a. n.a. n.a.	CH0117043700 CH0117043718 n.a. n.a. n.a.	CHF	EUR	2,00% / 2,00%	5,00% / 3,00%	0.00% 0.90% 1.60% 0.00% 1.00%	1	1	15.00 Uhr	Swiss Performance Index®
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland	N T K S AST	Thes. Thes. Thes. Thes. Thes.	13250189 13250190 n.a. n.a. n.a.	CH0132501898 CH0132501906 n.a. n.a. n.a.	CHF	EUR	2,00% / 2,00%	5,00% / 3,00%	0.00% 0.90% 1.60% 0.00% 1.00%	1	1	15.00 Uhr	SPI EXTR@® Index
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe ex CH	N T K S AST	Thes. Thes. Thes. Thes. Thes.	11704465 11704466 n.a. n.a. n.a.	CH0117044658 CH0117044666 n.a. n.a. n.a.	CHF	EUR	2,00% / 2,00%	5,00% / 3,00%	0.00% 0.90% 1.60% 0.00% 1.00%	1	1	15.00 Uhr	MSCI Europe ex Switzerland Index

¹⁾ **Ausgabe- und Rücknahmespesen:** Die Ausgabe- und Rücknahmespesen werden von der Fondsleitung zugunsten des jeweiligen Teilvermögens erhoben. Sie dienen ausschliesslich dazu, die beim Erwerb bzw. bei der Veräußerung der Anlagen anfallenden Investitionskosten zu decken.

²⁾ **Frist für tägliche Zeichnungen und Rücknahmen:** Falls Börsen der Hauptanlageländer vorzeitig schliessen, kann die Frist für tägliche Zeichnungen und Rücknahmen entsprechend vorgezogen werden.

³⁾ **Anlegerkreis:** Vom Kreis der Anleger dieser Teilvermögen sind im Sinne von §5 Ziff. 1 des Fondsvertrages Personen mit Wohnsitz in China oder Taiwan, sowie Kapitalgesellschaften oder andere Rechtsgebilden, die nach chinesischem oder taiwanischem Recht errichtet wurden oder verwaltet werden, ausgeschlossen.

⁴⁾ **Anlegerkreis:** Vom Kreis der Anleger dieser Teilvermögen sind im Sinne von §5 Ziff. 1 des Fondsvertrages Personen mit Wohnsitz in Spanien oder Portugal, sowie Kapitalgesellschaften oder andere Rechtsgebilden, die nach spanischem oder portugiesischem Recht errichtet wurden oder verwaltet werden, die über eine Betriebsstätte in Spanien oder Portugal verfügen oder die zu mehr als 20% in einer in Portugal ansässigen Person gehalten, ausgeschlossen.

Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA	N T K S AST	Thes. Thes. Thes. Thes. Thes.	11704469 11704470 n.a. n.a. n.a.	CH0117044690 CH0117044708 n.a. n.a. n.a.	USD	CHF		0.00% 0.90% 1.60% 0.00% 1.00%	1	2	15.00 Uhr	MSCI USA Index
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan	N T K S AST	Thes. Thes. Thes. Thes. Thes.	11704480 11704481 n.a. n.a. n.a.	CH0117044807 CH0117044815 n.a. n.a. n.a.	JPY	CHF		0.00% 0.90% 1.60% 0.00% 1.00%	2	2	15.00 hr	MSCI Japan Index
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan ³⁾	N T K S AST	Thes. Thes. Thes. Thes. Thes.	11704483 11704484 n.a. n.a. n.a.	CH0117044831 CH0117044849 n.a. n.a. n.a.	CHF	EUR		0.00% 0.90% 1.60% 0.00% 1.00%	2	bis 6.3.2016: 2 ab 7.3.2016: 1	15.00 hr	MSCI Pacific ex Japan Index
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Canada	N T K S AST	Thes. Thes. Thes. Thes. Thes.	11704486 11704487 n.a. n.a. n.a.	CH0117044864 CH0117044872 n.a. n.a. n.a.	CAD	CHF		0.00% 0.90% 1.60% 0.00% 1.00%	1	2	15.00 Uhr	MSCI Canada Index
Swisscanto (CH) Index Equity Fund World ex CH	N T K S AST	Thes. Thes. Thes. Thes. Thes.	11704490 11704491 n.a. n.a. n.a.	CH0117044906 CH0117044914 n.a. n.a. n.a.	CHF	EUR		0.00% 0.90% 1.60% 0.00% 1.00%	2	2	14.00 Uhr	MSCI World ex Switzerland Index

¹⁾ **Ausgabe- und Rücknahmespesen:** Die Ausgabe- und Rücknahmespesen werden von der Fondsleitung zugunsten des jeweiligen Teilvermögens erhoben. Sie dienen ausschliesslich dazu, die beim Erwerb bzw. bei der Veräußerung der Anlagen anfallenden Investitionskosten zu decken.

²⁾ **Frist für tägliche Zeichnungen und Rücknahmen:** Falls Börsen der Hauptanlageländer vorzeitig schliessen, kann die Frist für tägliche Zeichnungen und Rücknahmen entsprechend vorgezogen werden.

³⁾ **Anlegerkreis:** Vom Kreis der Anleger dieser Teilvermögen sind im Sinne von §5 Ziff. 1 des Fondsvertrages Personen mit Wohnsitz in China oder Taiwan, sowie Kapitalgesellschaften oder andere Rechtsgebilden, die nach chinesischem oder taiwanischem Recht errichtet wurden oder verwaltet werden, ausgeschlossen.

⁴⁾ **Anlegerkreis:** Vom Kreis der Anleger dieser Teilvermögen sind im Sinne von §5 Ziff. 1 des Fondsvertrages Personen mit Wohnsitz in Spanien oder Portugal, sowie Kapitalgesellschaften oder andere Rechtsgebilden, die nach spanischem oder portugiesischem Recht errichtet wurden oder verwaltet werden, die über eine Betriebsstätte in Spanien oder Portugal verfügen oder die zu mehr als 20% in einer in Portugal ansässigen Person gehalten, ausgeschlossen.

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets ³⁾	N T K S AST	Thes. Thes. Thes. Thes. Thes.	11704497 11704499 n.a. n.a. n.a.	CH0117044971 CH0117044997 n.a. n.a. n.a.	CHF	EUR	2,00% / 2,00%	5,00% / 3,00%	0.00% 0.90% 1.60% 0.00% 1.00%	2	2	15.00 Uhr	MSCI Emerging Markets Index
Obligationen													
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Domestic CHF	N T K S AST	Thes. Thes. Thes. Thes. Thes.	11704507 11704508 n.a. n.a. n.a.	CH0117045077 CH0117045085 n.a. n.a. n.a.	CHF	EUR.	2,00% / 2,00%	5,00% / 3,00%	0.00% 0.90% 1.60% 0.00% 1.00%	1	1	15.00 Uhr	SBI@ AAA-BBB Domestic Index
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Foreign CHF	N T K S AST	Thes. Thes. Thes. Thes. Thes.	11704512 11704513 n.a. n.a. n.a.	CH0117045127 CH0117045135 n.a. n.a. n.a.	CHF	EUR	2,00% / 2,00%	5,00% / 3,00%	0.00% 0.90% 1.60% 0.00% 1.00%	1	1	15.00 Uhr	SBI@ AAA-BBB Foreign Index
Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt. ⁴⁾	N T K S AST	Thes. Thes. Thes. Thes. Thes.	11704515 11704516 n.a. n.a. n.a.	CH0117045150 CH0117045168 n.a. n.a. n.a.	EUR	CHF	2,00% / 2,00%	5,00% / 3,00%	0.00% 0.90% 1.60% 0.00% 1.00%	1	1	15.00 Uhr	Citigroup EMU Government Bond Index

¹⁾ **Ausgabe- und Rücknahmespesen:** Die Ausgabe- und Rücknahmespesen werden von der Fondsleitung zugunsten des jeweiligen Teilvermögens erhoben. Sie dienen ausschliesslich dazu, die beim Erwerb bzw. bei der Veräußerung der Anlagen anfallenden Investitionskosten zu decken.

²⁾ **Frist für tägliche Zeichnungen und Rücknahmen:** Falls Börsen der Hauptanlageländer vorzeitig schliessen, kann die Frist für tägliche Zeichnungen und Rücknahmen entsprechend vorgezogen werden.

³⁾ **Anlegerkreis:** Vom Kreis der Anleger dieser Teilvermögen sind im Sinne von §5 Ziff. 1 des Fondsvertrages Personen mit Wohnsitz in China oder Taiwan, sowie Kapitalgesellschaften oder andere Rechtsgebilden, die nach chinesischem oder taiwanischem Recht errichtet wurden oder verwaltet werden, ausgeschlossen.

⁴⁾ **Anlegerkreis:** Vom Kreis der Anleger dieser Teilvermögen sind im Sinne von §5 Ziff. 1 des Fondsvertrages Personen mit Wohnsitz in Spanien oder Portugal, sowie Kapitalgesellschaften oder andere Rechtsgebilden, die nach spanischem oder portugiesischem Recht errichtet wurden oder verwaltet werden, die über eine Betriebsstätte in Spanien oder Portugal verfügen oder die zu mehr als 20% in einer in Portugal ansässigen Person gehalten, ausgeschlossen.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund USA Govt.	N T K S AST	Thes. Thes. Thes. Thes. Thes.	11704519 11704520 n.a. n.a. n.a.	CH0117045192 CH0117045200 n.a. n.a. n.a.	USD	CHF		0.00% 0.90% 1.60% 0.00% 1.00%	1	1	15.00 Uhr	Citigroup US Government Bond Index	
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex EUR/USD/CHF) Govt.	N T K S AST	Thes. Thes. Thes. Thes. Thes.	11704523 11704525 n.a. n.a. n.a.	CH0117045234 CH0117045259 n.a. n.a. n.a.	CHF	EUR		2,00% / 200%			15.00 Uhr	Citigroup World ex EMU, ex US, ex Switzerland Government Bond Index	
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)	N T K S AST	Thes. Thes. Thes. Thes. Thes.	11704528 11704529 n.a. n.a. n.a.	CH0117045283 CH0117045291 n.a. n.a. n.a.	CHF	EUR		2,00% / 2,00%	5,00% / 3,00%	2	1	15.00 Uhr	Citigroup World ex Switzerland Government Bond Index
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. hedged CHF	N T K S AST	Thes. Thes. Thes. Thes. Thes.	11704531 11704532 n.a. n.a. n.a.	CH0117045317 CH0117045325 n.a. n.a. n.a.	CHF	n.a.		2,00% / 2,00%	5,00% / 3,00%	2	1	14.00 Uhr	Citigroup World ex Switzerland Government Bond Index hedged in CHF
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex JPY/CHF) Inflation-Linked hedged CHF	N T K S AST	Thes. Thes. Thes. Thes. Thes.	11704835 11705236 n.a. n.a. n.a.	CH0117048352 CH0117052362 n.a. n.a. n.a.	CHF	n.a.		2,00% / 2,0%	5,00% / 3,00%	2	1	15.00 Uhr	Citigroup World ex Japan Inflation-linked Securities Index hedged CHF

¹⁾ **Ausgabe- und Rücknahmespesen:** Die Ausgabe- und Rücknahmespesen werden von der Fondsleitung zugunsten des jeweiligen Teilvermögens erhoben. Sie dienen ausschliesslich dazu, die beim Erwerb bzw. bei der Veräußerung der Anlagen anfallenden Investitionskosten zu decken.

²⁾ **Frist für tägliche Zeichnungen und Rücknahmen:** Falls Börsen der Hauptanlageländer vorzeitig schliessen, kann die Frist für tägliche Zeichnungen und Rücknahmen entsprechend vorgezogen werden.

³⁾ **Anlegerkreis:** Vom Kreis der Anleger dieser Teilvermögen sind im Sinne von §5 Ziff. 1 des Fondsvertrages Personen mit Wohnsitz in China oder Taiwan, sowie Kapitalgesellschaften oder andere Rechtsgebilden, die nach chinesischem oder taiwanischem Recht errichtet wurden oder verwaltet werden, ausgeschlossen.

⁴⁾ **Anlegerkreis:** Vom Kreis der Anleger dieser Teilvermögen sind im Sinne von §5 Ziff. 1 des Fondsvertrages Personen mit Wohnsitz in Spanien oder Portugal, sowie Kapitalgesellschaften oder andere Rechtsgebilden, die nach spanischem oder portugiesischem Recht errichtet wurden oder verwaltet werden, die über eine Betriebsstätte in Spanien oder Portugal verfügen oder die zu mehr als 20% in einer in Portugal ansässigen Person gehalten, ausgeschlossen.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR ⁴⁾	N T K S AST	Thes. Thes. Thes. Thes. Thes.	11705239 11705240 n.a. n.a. n.a.	CH0117052396 CH0117052404 n.a. n.a. n.a.	EUR	CHF	2,00% / 2,00%	5,00% / 3,00%	0.00% 0.90% 1.60% 0.00% 1.00%	1	1	14.00 Uhr	Citigroup EUR World Broad Investment-Grade (World BGI) Corporate Bond Index
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD	N T K S AST	Thes. Thes. Thes. Thes. Thes.	11705242 11705244 n.a. n.a. n.a.	CH0117052420 CH0117052446 n.a. n.a. n.a.	USD	CHF	2,00% / 2,00%	5,00% / 3,00%	0.00% 0.90% 1.60% 0.00% 1.00%	1	2	14.00 Uhr	Citigroup USD World Broad Investment-Grade (World BGI) Corporate Bond Index
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD	N T K S AST	Thes. Thes. Thes. Thes. Thes.	11705245 11705247 n.a. n.a. n.a.	CH0117052453 CH0117052479 n.a. n.a. n.a.	CHF	EUR	2,00% / 2,00%	5,00% / 3,00%	0.00% 0.90% 1.60% 0.00% 1.00%	2	1	14.00 Uhr	Citigroup World ex EUR, ex USD Broad Investment-Grade (World BGI) Corporate Bond Index
Real Estate													
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect	N T K S AST	Thes. Thes. Thes. Thes. Thes.	11705254 11705256 n.a. n.a. n.a.	CH0117052545 CH0117052560 n.a. n.a. n.a.	CHF	EUR	2,00% / 2,00%	5,00% / 3,00%	0.00% 0.90% 1.60% 0.00% 1.00%	1	1	15.00 Uhr	SXI Real Estate Fund Index

¹⁾ **Ausgabe- und Rücknahmespesen:** Die Ausgabe- und Rücknahmespesen werden von der Fondsleitung zugunsten des jeweiligen Teilvermögens erhoben. Sie dienen ausschliesslich dazu, die beim Erwerb bzw. bei der Veräußerung der Anlagen anfallenden Investitionskosten zu decken.

²⁾ **Frist für tägliche Zeichnungen und Rücknahmen:** Falls Börsen der Hauptanlageländer vorzeitig schliessen, kann die Frist für tägliche Zeichnungen und Rücknahmen entsprechend vorgezogen werden.

³⁾ **Anlegerkreis:** Vom Kreis der Anleger dieser Teilvermögen sind im Sinne von §5 Ziff. 1 des Fondsvertrages Personen mit Wohnsitz in China oder Taiwan, sowie Kapitalgesellschaften oder andere Rechtsgebilden, die nach chinesischem oder taiwanischem Recht errichtet wurden oder verwaltet werden, ausgeschlossen.

⁴⁾ **Anlegerkreis:** Vom Kreis der Anleger dieser Teilvermögen sind im Sinne von §5 Ziff. 1 des Fondsvertrages Personen mit Wohnsitz in Spanien oder Portugal, sowie Kapitalgesellschaften oder andere Rechtsgebilden, die nach spanischem oder portugiesischem Recht errichtet wurden oder verwaltet werden, die über eine Betriebsstätte in Spanien oder Portugal verfügen oder die zu mehr als 20% in einer in Portugal ansässigen Person gehalten, ausgeschlossen.

Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect	N T K S AST	Thes. Thes. Thes. Thes. Thes.	11705258 11705259 n.a. n.a. n.a.	CH0117052586 CH0117052594 n.a. n.a. n.a.	CHF	EUR	2,00% / 2,00%	5,00% / 3,00%	0.00% 0.90% 1.60% 0.00% 1.00%	1	1	15.00 Uhr	FTSE EPRA/NAREIT Developed Europe ex Switzerland Index
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect ³⁾	N T K S AST	Thes. Thes. Thes. Thes. Thes.	11705266 11705268 n.a. n.a. n.a.	CH0117052669 CH0117052685 n.a. n.a. n.a.	CHF	EUR	2,00% / 2,00%	5,00% / 3,00%	0.00% 0.90% 1.60% 0.00% 1.00%	2	2	15.00 Uhr	FTSE EPRA/NAREIT Developed Asia Index
Commodities													
Swisscanto (CH) Index Commodity Fund hedged CHF	N T K S AST	Thes. Thes. Thes. Thes. Thes.	13250187 13250188 n.a. n.a. n.a.	CH0132501872 CH0132501880 n.a. n.a. n.a.	CHF	n.a.	2,00% / 2,00%	5,00% / 3,00%	0.00% 0.90% 1.60% 0.00% 1.00%	1	1	15.00 Uhr	Bloomberg Commodity Index hedged in CHF

¹⁾ **Ausgabe- und Rücknahmespesen:** Die Ausgabe- und Rücknahmespesen werden von der Fondsleitung zugunsten des jeweiligen Teilvermögens erhoben. Sie dienen ausschliesslich dazu, die beim Erwerb bzw. bei der Veräußerung der Anlagen anfallenden Investitionskosten zu decken.

²⁾ **Frist für tägliche Zeichnungen und Rücknahmen:** Falls Börsen der Hauptanlageländer vorzeitig schliessen, kann die Frist für tägliche Zeichnungen und Rücknahmen entsprechend vorgezogen werden.

³⁾ **Anlegerkreis:** Vom Kreis der Anleger dieser Teilvermögen sind im Sinne von §5 Ziff. 1 des Fondsvertrages Personen mit Wohnsitz in China oder Taiwan, sowie Kapitalgesellschaften oder andere Rechtsgebilden, die nach chinesischem oder taiwanischem Recht errichtet wurden oder verwaltet werden, ausgeschlossen.

⁴⁾ **Anlegerkreis:** Vom Kreis der Anleger dieser Teilvermögen sind im Sinne von §5 Ziff. 1 des Fondsvertrages Personen mit Wohnsitz in Spanien oder Portugal, sowie Kapitalgesellschaften oder andere Rechtsgebilden, die nach spanischem oder portugiesischem Recht errichtet wurden oder verwaltet werden, die über eine Betriebsstätte in Spanien oder Portugal verfügen oder die zu mehr als 20% in einer in Portugal ansässigen Person gehalten, ausgeschlossen.

Teil 2: Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalterin

1. Unter der Bezeichnung "Swisscanto (CH) Index Fund V" besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (der "Umbrella-Fonds") im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 bis 70 und i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in folgende Teilvermögen unterteilt ist:

Aktien	Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total (I) Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe ex CH Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan Swisscanto (CH) Index Equity Fund Canada Swisscanto (CH) Index Equity Fund World ex CH Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets
Obligationen	Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Domestic CHF Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Foreign CHF Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt. Swisscanto (CH) Index Bond Fund USA Govt. Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex EUR/USD/CHF) Govt. Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I) Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. hedged CHF Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex JPY/CHF) Inflation-Linked hedged CHF Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD
Real Estate Investments	Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect
Commodities	Swisscanto (CH) Index Commodity Fund hedged CHF

Die jeweilige Indexzuordnung der Teilvermögen ist im Prospekt aufgeführt.

2. Fondsleitung ist die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.
4. Vermögensverwalterin aller Teilvermögen ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.
5. Als Dachfonds ausgestaltete Teilvermögen des Swisscanto (CH) Index Fund I sowie des Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund I (IPF I) investieren ebenfalls in Zielfonds dieses Umbrella-Fonds. Der Swisscanto (CH) Index Fund I und der Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund I (IPF I) sind Umbrella-Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" für qualifizierte Anleger, welche dieselbe Fondsleitung und Depotbank wie dieser Umbrella-Fonds aufweisen.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.

Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrags bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.

¹ Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen eines Teilvermögens beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind,
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden,
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen des betreffenden Teilvermögens gehörend identifiziert werden können,
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheidung Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen von anderen Anlagenfonds ("Zielfonds"), in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Anteilklassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen (§ 18) geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an

einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäsche, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospektes erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit können für die Teilvermögen Anteilsklassen mit den Bezeichnungen N, T, K, S und AST eröffnet werden.
 - a) Anteile der N Klasse sind thesaurierende Anteile, denen keine Verwaltungskommission belastet wird. Sie stehen nur qualifizierten Anlegern im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) sowie der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) offen, die (i) einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag oder eine individuelle Investitionsvereinbarung mit der Zürcher Kantonal-

bank, Zürich, abgeschlossen haben oder die (ii) über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Zürcher Kantonalbank, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Der Kooperationsvertrag sieht dabei vor, dass zwischen dem Anleger und dem Finanzintermediär ein Vermögensverwaltungsvertrag oder eine Investitionsvereinbarung bestehen muss. Im individuellen Vermögensverwaltungsvertrag oder der individuellen Investitionsvereinbarung wird dem Kunden jeweils offen gelegt, dass seine Gelder in die Anteile dieser Klasse investiert werden können. Die Fondsleitung wird für ihre Tätigkeit (Leitung) durch die Zürcher Kantonalbank bzw. den Kooperationspartner (direkt oder via Zürcher Kantonalbank) aus den an diese durch die Anleger bezahlten Gebühren entschädigt.

- b) Anteile der T Klasse sind thesaurierende Anteile, die allen qualifizierten Anlegern im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) sowie der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) offen stehen.
 - c) Anteile der K Klasse sind thesaurierende Anteile und stehen nur qualifizierten Anlegern im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) sowie der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) offen, die (i) einen Kooperationsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank, Zürich, abgeschlossen haben ("strategische Partner") oder die (ii) über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Zürcher Kantonalbank, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat ("strategischer Drittanbieter"), ohne dass die Teilnahmevoraussetzungen der N Klasse (individueller Vermögensverwaltungsvertrag oder individuelle Investitionsvereinbarung, welche die Anlage in die Anteile dieser Klasse vorsehen, verbunden mit der Entschädigung der Fondsleitung über die Zürcher Kantonalbank bzw. den Kooperationspartner) vorliegen.
 - d) Anteile der S Klasse sind thesaurierende Anteile, die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 (JPY 10'000'000) ausgegeben werden und denen keine Verwaltungskommission belastet wird. Sie stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen offen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls den Vertrieb wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet.
 - e) Anteile der AST Klasse sind thesaurierende Anteile und können ausschliesslich von der Swisscanto Anlagestiftung und der Swisscanto Anlagestiftung Avant gezeichnet werden.
5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilkategorie nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilkategorie desselben Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 lit. b der betreffenden Anteile vornehmen.
7. Der Prospekt präzisiert, ob und zu welchen Bruchteilen Fraktionsanteile ausgegeben werden.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das gesamte Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel der Teilvermögen des Umbrella-Fonds besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlagertrag in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität der Teilvermögen zu berücksichtigen.
2. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 3 ff. das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich War-rants;
Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 2 lit. f einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a, Derivate gemäss lit. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. c, Geldmarktinstrumente gemäss lit. d, Finanzindizes, Finanzindizes auf Com-modities, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;
Anlagen in OTC-Derivate (OTC-Geschäfte) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - c) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds). Als "andere kollektive Kapitalanla-gen" im Sinne dieses Fondsvertrags gelten:
 - inländische kollektive Kapitalanlagen der Art "Effektenfonds", "Übrige Fonds für traditionelle Anla-gen" (unter Ausschluss der "Übrigen Fonds für alternative Anlagen"), wenn deren Dokumente die Anlage in andere Zielfonds ihrerseits auf insgesamt 30% begrenzen.
 - ausländische offene kollektive Kapitalanlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die zum Vertrieb in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht und bei denen die Auszahlung von Rücknahme- oder Rückkaufsbetreffnissen keinen Beschränkungen unterliegt. Es handelt sich um kol-

lektive Kapitalanlagen, (i) deren Dokumente die Anlage in andere Zielfonds ihrerseits auf insgesamt 30% begrenzen; (ii) für welche in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile bzw. Aktien und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds oder Fonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ und (iii) welche im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

- ausländische geschlossene kollektive Kapitalanlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die zum Vertrieb in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht und deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 30% begrenzen. Solche geschlossene kollektive Kapitalanlagen unterliegen in ihrem Heimatstaat überwiegend keiner Aufsicht. Soweit solche kollektiven Kapitalanlagen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als "gleichwertig" eingestuft. Zudem wird die internationale Amtshilfe nicht zwingend gewährleistet. Die Anlagepolitik der geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen muss derjenigen eines Effektenfonds oder eines übrigen Fonds für traditionelle Anlagen gleichwertig sein (unter Ausschluss der "Übrigen Fonds für alternative Anlagen"). Ihre Anteile bzw. Aktien müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
- Beteiligungen an Immobilienfonds (einschliesslich Real Estate Investment Trusts, REITs), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Die Rücknahmefrequenz oder Liquidität der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des betreffenden Teilvermögens zu entsprechen. Die Verwendung von Zielfonds darf nicht zu einer Veränderung des Anlagecharakters eines Teilvermögens führen. Nach ihrer Rechtsform kann es sich bei den Zielfonds um vertragsrechtliche Anlagefonds, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form, liechtensteinische Treuunternehmen, Business Trusts nach dem Recht US-amerikanischer Gliedstaaten, Investmentvereine oder um Unit Trusts handeln.

Die Fondsleitung kann Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen sowohl aus Ausgabe wie auf dem Sekundärmarkt erwerben und Anteile bzw. Aktien sowohl zurückgeben wie auf dem Sekundärmarkt veräussern.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 6 Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

- d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- e) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- f) Andere als die vorstehend in lit. a bis e genannte Anlagen insgesamt bis unter 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetalle, Edelmetallzertifikate, Waren und Warenpapiere sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

Nachstehend wird die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen aufgeführt:

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total (I)

3. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex Swiss Performance Index (SPI®) nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahr-scheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilssegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilssegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilssegment des Referenzindex aufweisen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilssegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilssegmenten des Re-fenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilssegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland

4. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex Swiss Performance Index EXTRA® (SPI EXTRA®) nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahr-scheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilssegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilssegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilssegment des Referenzindex aufweisen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilssegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilssegmenten des Re-fenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilssegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe ex CH

5. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex MSCI Europe ex Switzerland Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahr-scheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmen-te des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Re-ferenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World ex CH des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund I (IPF I) (Dachfonds). Dieser Dach-fonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezuglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 20 verwiesen.

Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA

6. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex MSCI USA Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurück-greifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahr-scheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmen-te des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Re-ferenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan

7. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex MSCI Japan Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahr-scheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilssegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilssegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilssegment des Referenzindex aufweisen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilssegmenten des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilssegmenten des Re-renzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilssegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World ex CH des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund I (IPF I) (Dachfonds). Dieser Dach-fonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezuglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 20 verwiesen.

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan

8. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex MSCI Pacific ex Japan Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Ti-teln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahr-scheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;

- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World ex CH des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund I (IPF I) (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 20 verwiesen.

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Canada

9. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex MSCI Canada Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World ex CH des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund I (IPF I) (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 20 verwiesen.

Swisscanto (CH) Index Equity Fund World ex CH

10. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex MSCI World ex Switzerland Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex und die oben erwähnten Anlagen sowie auf den Referenzindex bzw. Teilelementen des Referenzindex nahestehende Indices, die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilelementen des Referenzindex lauten sowie auf den Referenzindex bzw. Teilelementen des Referenzindex nahestehende Indices, die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 49% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets

11. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex MSCI Emerging Markets Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine etc.) oder aktienähnliche Wertpapiere wie American Depository Receipts (ADR), American Depository Shares (ADS), Global Depository Receipts (GDR) und Global Depository Shares (GDS) etc. von Gesellschaf-ten, die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahr-scheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilelementen des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilelementen des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilelementen des Re-ferenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Domestic CHF

12. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex SBI® Domestic AAA-BBB nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf Schweizer Franken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von Schweizer Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindexes sind;
- b) darf vorübergehend in auf Schweizer Franken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in auf Schweizer Franken lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilssegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilssegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilssegment des Referenzindex aufweisen;
- e) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindexes abweicht;
- f) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilssegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilssegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilssegment des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräußert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. f oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF (I) des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund I (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezuglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 20 verwiesen.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Foreign CHF

13. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex SBI® Foreign AAA-BBB nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf Schweizer Franken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von ausländischen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindexes sind;
- b) darf vorübergehend in auf Schweizer Franken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in auf Schweizer Franken lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- e) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindexes abweicht;
- f) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. f oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF (I) des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund I (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezuglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 20 verwiesen.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.

14. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex Citigroup EMU Government Bond Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf Euro lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindexes sind;
- b) darf vorübergehend in auf Euro lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;

- c) darf in auf Euro lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- e) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- f) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräußert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. f oben dürfen 30% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund USA Govt.

15. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex Citigroup US Government Bond Index nach. Dabei kann die Fondseleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf US-Dollar lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindexes sind;
- b) darf vorübergehend in auf US-Dollar lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in auf US-Dollar lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- e) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- f) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. f oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex EUR/USD/CHF) Govt.

16. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex Citigroup World ex EMU, ex US, ex Switzerland Government Bond Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindexes sind;
- b) darf vorübergehend in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) darf in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern mit einem Mindestrating von BBB- (Standard & Poor's) oder einem anderen gleichwertigen Rating investieren, welche nicht im Referenzindex enthalten sind, ohne die Voraussetzungen von lit. b oder c zu erfüllen;
- e) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilssegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilssegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilssegment des Referenzindex aufweisen;
- f) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindexes abweicht;
- g) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilssegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilssegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilssegment des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. g oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)

17. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex Citigroup World ex Switzerland Government Bond Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen

- a) investiert in Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, die im Referenzindex enthalten sind;
- b) darf vorübergehend in Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) darf in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern mit einem Mindestrating von BBB- (Standard & Poor's) oder einem anderen gleichwertigen Rating investieren, welche nicht im Referenzindex enthalten sind, ohne die Voraussetzungen von lit. b oder c zu erfüllen;
- e) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilssegmente des Referenzindex und die oben erwähnten Anlagen sowie auf den Referenzindex bzw. Teilssegmenten des Referenzindex nahestehende Indices, die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilssegment des Referenzindex aufweisen;
- f) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindexes abweicht;
- g) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilssegmente des Referenzindex lauten sowie auf den Referenzindex bzw. Teilssegmenten des Referenzindex nahestehende Indices, die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilssegment des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräußert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. g oben dürfen 49% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. hedged CHF

18. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex Citigroup World ex Switzerland Government Bond Index hedged in CHF nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen

- a) investiert in Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, die im Referenzindex enthalten sind;
- b) darf vorübergehend in Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch auf-

- grund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungs-wertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
 - d) darf in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern mit einem Mindestrating von BBB- (Standard & Poor's) oder einem anderen gleichwertigen Rating investieren, welche nicht im Referenzindex enthalten sind, ohne die Vorausset-zungen von lit. b oder c zu erfüllen;
 - e) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex und die oben erwähnten Anlagen sowie auf den Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehende Indices, die ei-ne hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufwei-sen;
 - f) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzinde-xes abweicht;
 - g) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten sowie auf den Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehende Indices, die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer an-gemessenen Frist veräußert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. g oben dürfen 49% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex JPY/CHF) Inflation-Linked hedged CHF

19. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex Citigroup World ex Japan Inflation-Linked Securities Index hedged CHF nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investie-ren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen

- a) investiert in inflationsindexierte Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche inflationsinde-xierte Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öf-fentlich-rechtlichen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindexes sind;
- b) darf vorübergehend in inflationsindexierte Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche infla-tionsindexierte Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in inflationsindexierte Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche inflationsindexierte Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrest-laufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;

- e) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindexes abweicht;
- f) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. f oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR

20. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex Citigroup EUR World Broad Investment-Grade (World BIG) Corporate Bond Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf Euro lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindexes sind;
- b) darf vorübergehend in auf Euro lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in auf Euro lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- e) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindexes abweicht;
- f) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. f oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World und Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World hedged CHF des Swisscanto (CH) Index Fund I

(Dachfonds). Diese beiden Dachfonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezuglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 20 verwiesen.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD

21. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex Citigroup USD World Broad Investment-Grade (World BIG) Corporate Bond Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf US-Dollar lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindexes sind;
- b) darf vorübergehend in auf US-Dollar lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in auf US-Dollar lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilssegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilssegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilssegment des Referenzindex aufweisen;
- e) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindexes abweicht;
- f) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilssegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilssegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilssegment des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräußert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. f oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World und Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World hedged CHF des Swisscanto (CH) Index Fund I (Dachfonds). Diese beiden Dachfonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezuglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 20 verwiesen.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD

22. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex Citigroup World ex EUR, ex USD Broad Investment-Grade (World BIG) Corporate Bond Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindexes sind;
- b) darf vorübergehend in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in auf im Referenzindex enthaltene Währungen lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;
- d) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilelemente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilelementen des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilelement des Referenzindex aufweisen;
- e) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindexes abweicht;
- f) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilelemente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilelementen des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilelement des Referenzindex aufweisen.

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräußert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. f oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World und Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World hedged CHF des Swisscanto (CH) Index Fund I (Dachfonds). Diese beiden Dachfonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezuglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 20 verwiesen.

Swisscanto (CH) Index Commodity Fund hedged CHF

23. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex Bloomberg Commodity Index hedged in CHF nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Bestandteile des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Bestandteilen des Referenzindexes zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Derivate, denen direkt oder indirekt Commodities, die im Referenzindex enthalten sind, zugrunde liegen;
- b) vorübergehend in Derivate, denen direkt oder indirekt Commodities, die nicht im Referenzindex enthalten sind, zugrunde liegen, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilelemente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilelementen des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilelement des Referenzindex aufweisen;

- d) Anlagen in auf US-Dollar oder andere konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziff. 2 lit. d und e oben, sofern und soweit diese als geldnahe Mittel i.S. von § 12 Ziff. 6 unten Verpflichtungen aus Anlagen in Derivate gemäss lit. a bis c oben, sicherstellen. Anstelle von Direktanlagen in Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit können auch Anlagen in Zielfonds gemäss Ziff. 2 lit. c treten, die ausschliesslich in solche Anlagen investieren;
- e) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilelemente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilelementen des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilelement des Referenzindex aufweisen.

Derivate auf Commodities, die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. e oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect

24. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex SXI Real Estate Funds Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Anteile bzw. Aktien von Schweizer Immobilienanlagefonds und Immobilien SICAV, die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Schweizer Immobilienanlagefonds und Immobilien SICAV, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien, insbesondere Börsenkapitalisierung und Liquidität, mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilelemente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilelementen des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilelement des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect

25. Bei seinen Anlagen bildet das Teilvermögen grundsätzlich den Referenzindex FTSE EPRA/NAREIT Developed Europe ex Switzerland Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte bzw. Anteile von Immobilieninvestment-gesellschaften bzw. Immobilienanlagefonds (insbesondere REITs – Real Estate Investment Trusts), welche an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss lit. a, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;

- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect

26. Bei seinen Anlagen bildet das Teilvermögen grundsätzlich den Referenzindex FTSE EPRA/NAREIT Developed Asia Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindexes zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte bzw. Anteile von Immobilieninvestment-gesellschaften bzw. Immobilienanlagefonds (insbesondere REITs – Real Estate Investment Trusts), welche an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss lit. a, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens, der Referenzwährung sowie der weiteren Zeichnungs-/Rücknahmewährung der Anteilklassen und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziff. 2 für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Für die folgenden Teilvermögen darf die Fondsleitung keine Effektenleihe-Geschäfte tätigen:

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland

Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets

Swisscanto (CH) Index Bond Fund USA Govt.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex JPY/CHF) Inflation-Linked hedged CHF

Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR

Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD

Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD

Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect

Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect

Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect

3. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen ("Principal-Geschäft").
4. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Borgern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten Effektenclearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
5. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer zehn Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
6. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 8 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen oder mindestens 102%, wenn die Sicherheiten aus (i) flüssigen Mitteln oder (ii) fest- oder variabel verzinslichen Effekten, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur von mindestens „AAA“, „Aaa“ oder gleichwertig aufweisen, bestehen. Darüber hinaus haftet der Borger für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung

sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

§ 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als "Repo" oder als "Reverse Repo" getätigten werden.

Das Repo ist ein Rechtsgeschäft, durch welches eine Partei (Pensionsgeber) gegen Bezahlung vorübergehend das Eigentum an Effekten auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt, wobei diese sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäfts.

Das Repo ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmer) ein Reverse Repo. Mit einem Reverse Repo erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge zurückzuerstatten.

2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen ("Principal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Gegenparteien bzw. Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten Effektcleaning-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt für den täglichen Ausgleich in Geld oder Effekten der Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten (mark to market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer zehn Bankwerkstage nicht überschreiten darf, eingehalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für Repos verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
7. Repos gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines Reverse Repo verwendet.

8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines Reverse Repo nur fest- oder variabel verzinsliche Effekten erwerben, die vom Bund, den Kantonen oder Gemeinden begeben oder garantiert werden, oder von Emittenten, die das von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene Mindest-Rating aufweisen.
9. Forderungen aus Reverse Repo gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Vermögen der Teilvermögen einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögens führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifizieren die Teilvermögen als "einfache Fonds". Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt somit weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zu erfüllen.

3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
5. a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von lit. b und d dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte oder Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementreduzierende Derivate

herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.

- d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Forwards und Swaps mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte und dem Kontraktwert, bei Optionen mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte, dem Kontraktwert und dem Delta (sofern ein solches berechnet wird). Geldnahe Mittel können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementerhörende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
7. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
8. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant das von der Kollektivanlagengesetzgebung vorgeschriebene Mindestrating gemäss Art. 33 KKV-FINMA aufzuweisen.
b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
c) Ist für ein OTC abgeschlossenes Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, auf Grund des Verkehrswerts der Basiswerte nachvollziehbar sein. Darüber hinaus müssen vor einem Abschluss konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien eingeholt und muss unter Berücksichtigung des Preises, der Bonität, der Risikoverteilung und des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste Angebot akzeptiert werden. Der Abschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
9. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimalgrenzen) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 60% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Bei den Teilvermögen
 - Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Domestic CHF
 - Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Foreign CHF
 - Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.
 - Swisscanto (CH) Index Bond Fund USA Govt.
 - Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex EUR/USD/CHF) Govt.
 - Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)
 - Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. hedged CHF
 - Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex JPY/CHF) Inflation-Linked hedged CHF
 - Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR
 - Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD
 - Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD
 - Swisscanto (CH) Index Equity Fund World ex CH
 - Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets
 - Swisscanto (CH) Index Commodity Fund hedged CHFdarf überdies der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4, 5, 8, 14, 15 und 16.
4. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 20% angehoben, wenn der Emittent (oder ein allfälliger Garant) ein Rating von mindestens A- (S&P oder ein gleichwertiges Rating einer anderen Ratingagentur) aufweist oder wenn die Fondsleitung den Emittenten bzw. Garanten bei Fehlen eines Agenturratings gestützt auf ein internes Rating der Depotbank als von gleicher Qualität einstuft.
5. Bei den Teilvermögen
 - Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total (I)
 - Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland
 - Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe ex CH
 - Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA
 - Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan
 - Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan
 - Swisscanto (CH) Index Equity Fund Canada

- Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect
- Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect
- Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect

gelten für den direkten oder indirekten Erwerb von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten eines Emittenten, die im Referenzindex des entsprechenden Teilvermögens enthalten sind, in Abweichung von Ziff. 3 folgende Bestimmungen:

- a) Der zulässige Anteil der Beteiligungswertpapiere und -wertrechte eines Emittenten am Vermögen eines Teilvermögens richtet sich grundsätzlich nach dessen Anteil am entsprechenden Referenzindex. Dabei ist gemäss den Bestimmungen von lit. b und c unten eine beschränkte Übergewichtung zulässig.
- b) Der Anteil der Beteiligungswertpapiere und -wertrechte eines Emittenten am Vermögen eines Teilvermögens darf 120% von dessen prozentualer Gewichtung im jeweiligen Referenzindex nicht überschreiten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von lit. c unten.
- c) Der Anteil der Beteiligungswertpapiere und -wertrechte eines Emittenten am Vermögen eines Teilvermögens, dessen Gewichtung im Referenzindex weniger als 1% beträgt, darf diesen Anteil um bis zu 0.20 Prozentpunkte überschreiten.
- d) Die Bestimmungen von lit. a bis c finden sinngemäss auch auf Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Emittenten Anwendung, die noch nicht im Referenzindex enthalten sind, bei denen aufgrund der für den Referenzindex geltenden Aufnahmekriterien jedoch eine Aufnahme mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Bei der Berechnung wird dabei auf die zu erwartende Indexgewichtung abgestellt.

Soweit die vorgenannten Indices auch Anteile bzw. Aktien kollektiver Kapitalanlagen umfassen, findet der Begriff der "Beteiligungswertpapiere und -wertrechte" in Verbindung mit dieser Ziff. 5 sinngemäss auf solche Anteile bzw. Aktien Anwendung.

6. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen, sofern das Rating A-1 oder gleichwertig erreicht, beträgt die Beschränkung 30%. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 Ziff. 2 lit. e einzubeziehen.
7. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss der massgebenden Bestimmung der Liquiditätsverordnung abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

8. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 7 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 5, 14 und 15.
9. Anlagen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 und 4 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 5, 6, 14 und 15.
10. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien desselben Zielfonds anlegen. Für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Equity Fund World ex CH darf die Fondleitung höchstens 30% des Vermögens in Anteile bzw. Aktien desselben Zielfonds anlegen.

11. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

12. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
13. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 11 und 12 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.
14. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Effekten und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
15. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Diese Effekten und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
16. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 20% angehoben, wenn es sich um Pfandbriefe schweizerischer Pfandbriefinstitute mit erstklassigem Rating (AAA Rating von Standard & Poor's bzw. ein gleichwertiges Rating einer anderen Ratingagentur) handelt. Pfandbriefe bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
17. Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne von Ziff. 14 und 15 oben sind neben den OECD-Staaten zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Nordic Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank, European Company for the Financing of Railroad Rolling Stock (Eurofima), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), International Finance Corporation (IFC), European Stability Mechanism (ESM) und European Financial Stability Facility (EFSF).
18. Steht für die Verpflichtungen ein Emittent bzw. eine Gegenpartei wie ein Garant ein, kann bei der Beurteilung des Gesamtengagements bei besserem Rating auch auf den Garanten abgestellt werden.
19. Sinkt das Rating einer Gegenpartei oder eines Garanten unter das geforderte Mindestrating, so sind die noch offenen Positionen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist glattzustellen.

20. Für die folgenden Teilvermögen:
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Domestic CHF
 - Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Foreign CHF
 - Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR
 - Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD
 - Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD
 - Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe ex CH
 - Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan
 - Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan
 - Swisscanto (CH) Index Equity Fund Canada
- gilt zudem Folgendes: Diese Teilvermögen dienen unter anderem als Zielfonds für die Teilvermögen (Dachfonds):
- Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund I:
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF (I)
 - Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World
 - Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World hedged CHF
- Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund I (IPF I):
- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World ex CH
- gemäss § 1 Ziff. 5 oben.

Diese Dachfonds dürfen gemäss ihren Risikoerteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch die betreffenden Dachfonds, ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den oder die Dachfonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme durch den Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und der betroffene Zielfonds wird fristlos aufgelöst (vgl. § 26). Die Rückzahlung an den oder die Dachfonds wird dann im Rahmen des Auflösungsverfahrens vorgenommen.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens, berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten, aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher An-

lagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilkategorie am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilkategorie zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/10'000 (vier Stellen nach dem Komma) der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens oder, falls abweichend, der Referenzwährung der entsprechenden Anteilkategorie gerundet. Bei Teilvermögen mit der Rechnungseinheit japanischer Yen (JPY) wird der Nettoinventarwert auf 1/100 (zwei Stellen nach dem Komma) der Rechnungseinheit des Teilvermögens oder, falls abweichend, 1/10'000 (vier Stellen nach dem Komma) der Referenzwährung der entsprechenden Anteilkategorie gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen dieses Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilkategorien zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilkategorien (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilkategorie auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilkategorie zufließenden Betriebsnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilkategorien (Ausschüttungskategorien) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilkategorien in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilkategorien in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschließlich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilkategorien, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilkategorien in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich wenn (i) für die verschiedenen Anteilkategorien unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilkategorien, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilkategorie oder im Interesse mehrerer Anteilkategorien, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettfondsvermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an schweizerischen und stadtzürcherischen Feiertagen statt sowie an Tagen, an welchen

die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind (vgl. § 16 Ziff. 1) oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 5 vorliegen.

Sofern Sacheinlagen bzw. -auslagen erfolgen (vgl. § 18), gelten diese Bestimmungen analog für die Bewertung dieser Anlagen.

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil.

Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahnten Betrages erwachsen, zugeschlagen (Ausgabespesen). Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen (Rücknahmespesen). Die Ausgabe- und Rücknahmespesen dienen ausschliesslich dazu, die beim Erwerb bzw. bei der Veräußerung der Anlagen anfallenden Investitionskosten zu decken und gehen vollständig zugunsten der jeweiligen Teilvermögen.

Die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen entfällt bei Sacheinlagen und -auslagen (vgl. § 18) sowie beim Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens.

Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 19 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

3. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf jeweils vier Stellen nach dem Komma gerundet; vorbehalten bleiben Sonderfälle, die im Anhang geregelt sind. Bei Teilvermögen mit der Rechnungseinheit japanischer Yen (JPY) werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise auf 1/100 (zwei Stellen nach dem Komma) der Rechnungseinheit des Teilvermögens oder, falls abweichend, 1/10'000 (vier Stellen nach dem Komma) der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse gerundet.
4. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen. Insbesondere ist es der Fondsleitung und der Depotbank gestattet, gegenüber natürlichen und juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.
5. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
7. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 5 lit. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

§ 18 Sacheinlagen und -auslagen

1. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet (Sacheinlage oder „contribution in kind“) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden (Sachauslage oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.
2. Die Fondsleitung entscheidet allein über die Sacheinlage oder Sachauslage und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik und dem Fondsvertrag steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.
3. Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden. Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Sacheinlagen und Sachauslagen werden zum Nettoinventarwert abgerechnet. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft. Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht offen zu legen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwertes belastet werden.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwerts belastet werden.
3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten, die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahnten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (Ausgabe- und Rücknahmespesen) (vgl. § 17 Ziff. 2). Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen jeweils höchstens 2% des Nettoinventarwerts. Dabei sind die zeichnenden und die zurücknehmenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag jeweils untereinander gleich zu behandeln.

Die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen entfällt bei Sacheinlagen und –auslagen sowie beim Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens.

4. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrifffnisses im Falle der Auflösung des Umbrella-Fonds oder eines Teilvermögens kann die Depotbank dem Anleger eine Kommission von maximal 0.50% der Bruttoausschüttung berechnen.
5. Die zurzeit massgeblichen Höchstsätze für Ziff. 1, 2 und 3 sind jeweils im Prospekt ausgewiesen.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Pauschalkommission des Nettoinventarwerts der Teilvermögen gemäss der nachfolgenden Aufstellung in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission).

Die Entschädigung der Depotbank für deren in dieser Ziff. 1 genannten Leistungen obliegt der Fondsleitung.

Die pauschale Verwaltungskommission unterscheidet sich bei den einzelnen Anteilklassen wie folgt:

- K Klasse: höchstens 1.60% p.a.
- T Klasse: höchstens 0.90% p.a.
- N Klasse: 0%. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb erfolgt im Rahmen der in § 6 Ziff. 4 genannten vertraglichen Vereinbarungen.
- S Klasse: 0%. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb erfolgt im Rahmen der in § 6 Ziff. 4 genannten vertraglichen Vereinbarungen beziehungsweise Regelungen.
- AST Klasse: höchstens 1.00% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

2. Die Fondsleitung trägt sämtliche im Zusammenhang mit der Leitung, dem Asset Management sowie dem Vertrieb des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen anfallenden Kosten wie:
 - jährliche Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen in der Schweiz und im Ausland;
 - andere Gebühren der Aufsichtsbehörden;
 - Druck der Fondsverträge, Prospekte, wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie der Jahres- und Halbjahresberichte;
 - Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger;
 - Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung der Teilvermögen und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen;
 - Kommissionen und Kosten der Depotbank für die Verwahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben;
 - Kosten der Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger;
 - Honorare der Prüfgesellschaft;
 - Werbekosten.
3. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten, welche zusätzlich dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet werden:
 - a) aus der Verwaltung des Vermögens der Teilvermögen erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
 - b) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
4. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

5. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3% p.a. betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen für diese Teilvermögen anzugeben.
6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf die Fondsleitung allfällige Ausgabe- und Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten, es sei denn, diese werden zugunsten des Fondsvermögens des Zielfonds erhoben.
7. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Vertriebskommissionen (in der SFAMA-Transparenzrichtlinie vom 22. Mai 2014 als Retrozessionen bezeichnet) zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit des Fonds bezahlen. Im Prospekt legt die Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Vertriebskommissionen bezahlt werden. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Rabatte zwecks Reduktion der dem Fonds belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Im Prospekt legt die Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Rabatte gewährt werden.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen lauten wie folgt:

Aktien	Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total (I)	CHF
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland	CHF
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe ex CH	CHF
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA	USD
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan	JPY
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan	CHF
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund Canada	CAD
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund World ex CH	CHF
	Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets	CHF
Obligationen	Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Domestic CHF	CHF
	Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Foreign CHF	CHF
	Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.	EUR
	Swisscanto (CH) Index Bond Fund USA Govt.	USD
	Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex EUR/USD/CHF) Govt.	CHF
	Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)	CHF
	Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. hedged CHF	CHF
	Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex JPY/CHF) Inflation-Linked hedged CHF	CHF
	Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR	EUR
	Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD	USD
	Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD	CHF

Real Estate Investments	Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect	CHF
	Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect	CHF
	Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect	CHF
Commodities	Swisscanto (CH) Index Commodity Fund hedged CHF	CHF

Mögliche weitere Zeichnungs- und Rücknahmewährungen neben der Rechnungseinheit sind in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. März eines Jahres bis Ende Februar des darauf folgenden Jahres.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften sowie die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 23

1. Thesaurierende Anteile
 - a) Der Nettoertrag thesaurierender Teilvermögen bzw. Anteilklassen wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen bzw. der entsprechenden Anteilkasse zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige, auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
 - b) Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenthesaurierungen aus den Erträgen vornehmen.
 - c) Um grössere administrative Umliebe zu verhindern, kann auf eine Wiederanlage (Thesaurierung) für Steuerzwecke verzichtet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahrs und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilkasse beträgt weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bzw. der Anteilkasse, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahrs und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilkasse beträgt pro Anteil weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilkasse.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 24

1. Das Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzugeben.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrags unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert aller Anteilklassen mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt erwähnten Publikationsorgan. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen auf den übernehmenden Anlagefonds bzw. das übernehmende Teilvermögen überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds bzw. des übertragenden Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens gilt auch für den übertragenden Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen.
2. Anlagefonds bzw. Teilvermögen können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen der Teilvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;

- der Kreis der Anleger;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds bzw. Teilvermögen sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemäsen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Für den übertragenden Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Der Umbrella-Fonds und die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrags ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist herbeiführen.

Für die folgenden Teilvermögen (Zielfonds)

- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe ex CH
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Canada
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Domestic CHF
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Foreign CHF
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD

gilt zudem Folgendes: Diese Teilvermögen dienen unter anderem als Zielfonds für die Teilvermögen (Dachfonds)

- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF (I)
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World
- Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World hedged CHF
- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World ex CH

gemäss § 1 Ziff. 5 oben.

Diese Dachfonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Erfolgt eine Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögens des Umbrella-Zielfonds grossen Teils der Anteile durch die betreffenden Dachfonds, ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den oder die Dachfonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme durch den Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und der betroffene Zielfonds wird fristlos aufgelöst. Die Rückzahlung an den oder die Dachfonds wird dann im Rahmen des Auflösungsverfahrens vorgenommen.

2. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Mio. Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
3. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
4. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrags darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger erfolgt durch die Depotbank. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrags

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrags (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapi-

talanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrags ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 07. Dezember 2015 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 30. Juni 2015.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 lit. a bis g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

